

hatten; man sollte auch davon sprechen, wie große Opfer sie in frommem Eifer für die Kirche brachten" (Routardahl II, 2, 418). Andererseits hatten die Geistlichen und Kirchen unter den Erpressungen der weltlichen Machtgeber zu leiden. Auch die Päpste legten Abgaben auf als subsidium terrae sanctae und donarius S. Petri. Nach Ausweis erhaltener Rechnungen mochte die Erzdiocese jährlich etwa 100—300 schwedische Mark als Peterspfennig aufbringen. „Große Summen flossen dem päpstlichen Hofe zu; aber viel (von dem für diesen eingesammelten Gelde) verblieb auch im Lande, theils bei den Sammlern, theils bei den weltlichen Herren und bei den Königen selbst, besonders bei Magnus Eriksson und Albrecht. . . Bei den Bischöfen war im Allgemeinen das kirchliche Interesse größer als das private; sie wahrten ihre bedeutenden Rechte, doch nicht als ihre eigenen und noch weniger als die ihrer Familien, vielmehr als die der heiligen Mutter, der christlichen Kirche" (Routardahl II, 2, 612, 625). Die Bischöfe versammelten sich öfter, bald als Berather der Krone, bald als Kirchenfürsten, zu Provinzialsynoden. Solche wurden gehalten zu Felge 1279, wo auch König Magnus Birgersson zugegen war; ebendasselbst 1341; zu Upsala 1368; zu Felge 1380. — Zwischen Clerus und Laien bestand das beste Einvernehmen, nur selten zeigten sich Spuren von Zwistigkeiten, und diese waren nur local und vorübergehend. Durch Schenkungen von Grund und Boden an die Kirche kamen viele Bauern in Abhängigkeit vom Clerus. „Das bedeutete für sie gewiß keine Verschlechterung ihrer Lage. Die weltlichen Herren dürften strenger gewesen sein als die geistlichen. In Schweden, scheint es, war ebenso wie anderswo unter dem Krummstab gut wohnen" (Routardahl II, 2, 652). „Eine tiefer gehende Scheidung zwischen dem Clerus und den anderen Gesellschaftsklassen ist nicht zu bemerken. Eher müssen wir sagen, daß der Clerus Frieden hielt, soweit Stellung und Pflicht ihm das erlaubten, und den Frieden in den anderen Kreisen der Bevölkerung pflegte." „Das Verhältniß der Reichsregierung zur Hierarchie war verschieden unter den verschiedenen Herrschern" (ebd. 654), gut und friedlich unter Birger Jarl, seinem Sohne Waldemar (1250—1275) und Magnus Birgersson (1275—1290). Letzterem bewilligten die Bischöfe aus kirchlichen Mitteln Gelder, welche er zur Deckung von Kriegskosten und anderer Reichsnoth begehrte. Ueber die Stellung der Bischöfe bei den Zwistigkeiten zwischen König Birger (1290—1319) und seinen Brüdern war schon oben die Rede. Einige Bischöfe drohten dem Könige mit dem Banne, wogegen derselbe beim Papste protestirte, und es blieb bei der Drohung. Magnus Smells Regierung (1319—1363) war für Kirche und Staat unheilvoll. Die hl. Birgitta erhob ihre warnende Stimme, der Papst drohte mit Bann und Interdict, doch scheint die Drohung

nicht ausgeführt worden zu sein. Unter Albrecht von Mecklenburg (1363—1389) wurden die Erpressungen noch ärger. Ausländer wurden gegen den Willen der Capitel in diese und auf Bischofsstühle befördert. „Daß aber die Bischöfe und die übrige hohe Geistlichkeit (im Streite zwischen Albrecht und Margarethe) Partei genommen und sich an der beklagenswerthen politischen Spaltung theilhaftig hätten, davon weiß die Geschichte nichts. Wohl aber wissen wir, daß manche von ihnen ihre kirchlichen Pflichten erfüllten, soweit die Umstände und ihre eigene Kraft ihnen dieß ermöglichen" (ebd. 663). Im folgenden Zeitraume griff aber die Hierarchie tiefer ein in die politischen Händel. Und damit „war sie in ihrem guten Recht. Der Staat anerkannte die Bischöfe als Reichsräthe, hatte also Recht, von ihrer Einsicht, Klugheit, Kraft und Bedeutung Rath, Leitung und Hilfe zu verlangen. Die Bischöfe würden ihre Pflicht veräußert und ihr Recht preisgegeben haben, hätten sie diesem Verlangen nicht nach Kräften entsprochen" (Routardahl III, 2, 180).

b. Nach Erzbischof Heinrichs Tode (1408) wählte das Capitel seinen Propst Andreas Johansson. Aber König Erich setzte durch, daß sein Kanzler 23. Johannes Bertesson (J. Jerichini oder Gerschini; 28. Juni 1410 bis 1422), ein Däne, vom Papste zum Erzbischof, Andreas zum Bischof von Strengnäs ernannt wurde. Als in einer nicht weiter bekannten Sache Berufung von einem Entschiede Johannes' an den Erzbischof von Lund als den Primas Schwedens erhoben wurde, legten der Erzbischof und sein Capitel Verwahrung ein; denn sie könnten nicht einsehen, daß der Sunder Erztstuhl irgend welche Hoheit über den Upsalenser haben sollte. Johannes war, weil Ausländer und dem Erztist aufgedrungen, nicht gut gelitten und stand in üblem Rufe. Das Capitel klagte beim König; es kam zu einem ärgerlichen Austritt in den Straßen Stockholms. Der Erzbischof entkam nach Rom, der Papst beauftragte den Erzbischof von Riga mit Untersuchung der Sache, und Johannes wurde abgesetzt. Später erscheint er auf dem bischöflichen Stuhle von Stalholm auf Island (s. d. Art. VI, 1015), wo er von gereizten Bauern ertränkt wurde. 24. Jöns Hanansson (Joannes Haquini) O. S. Birgmonasterii de Wasseno (28. März 1422 bis 9. Februar 1432), vorher Domherr in Linköping und Beichtwater des Königs, wurde mit zwei anderen Candidaten vom Capitel dem Könige vorgeschlagen und von diesem designirt. Er wird geschildert als fromm, anspruchlos, sed morosus in factis suis. Das Capitel mahnte ihn zu kräftigerem Auftreten dem Könige gegenüber. Er schärfte den Domherren die Residenzpflicht ein, unternahm bedeutende, kostspielige Bauten am Dom, und als der Clerus dem Könige Erich ein subsidium caritativum erlegte, forderte und erwirkte er die Erklärung des Königs, daß die Abgabe als freiwillig, nicht als pflichtschuldig an-